



**Bundesministerium
der Verteidigung**

-1980025-V898-

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Andreas Bleck
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Peter Tauber
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL. +49 (0)30 2004-22400

FAX +49 (0)30 2004-22441

E-MAIL: BMVgBueroParlStsDrTauber@BMVg.Bund.de

BETREFF **Schriftliche Frage 12/327 des Abgeordneten Andreas Bleck vom 14. Dezember 2020, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 16. Dezember 2020**
ANLAGE **Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Schriftliche Frage**
DATUM **Berlin, 7. Januar 2021**

Sehr geehrter Herr Kollege,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf Ihre oben genannte Schriftliche Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage zu ParlSts bei der Bundesministerin der Verteidigung Dr. Tauber
1980025-V898 vom 7. Januar 2021

Schriftliche Frage 12/327

„Wie wird § 54a Abs. 1 Nr. 2 IfSG, der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes durch die Bundeswehr betreffend Soldaten außerhalb ihrer Dienstausbübung umgesetzt, und welche Konsequenzen hat dies für die Soldaten?“

Mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 wurde u.a. der § 54 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) modifiziert.

Hiermit wurde die autarke Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Bereich der Bundeswehr im Sinne des Vollzugs des § 54 a IfSG an die Rahmenbedingungen des pandemischen Geschehens angepasst. Diese Änderung betrifft insbesondere die Erweiterung der Zuständigkeit der Bundeswehr im Vollzug des IfSG für Soldatinnen und Soldaten auch außerhalb ihrer Dienstausbübung. Diese Erweiterung ist erforderlich, um die Verfügbarkeit der Kräfte der Bundeswehr und somit die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte sicherzustellen.

Im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben des gesetzlichen Vollzugs sind den zuständigen Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (ÜbwStÖRA) u.a. die Zuständigkeit für die Aufklärung von Infektionsgeschehen nebst der Einleitung geeigneter Maßnahmen im Sinne der häuslichen Absonderung bzw. Quarantäne übertragen. Als „Gesundheitsamt“ im Sinne des § 2 IfSG ist für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) die Abteilung (Abt) I der jeweils regional zuständigen ÜbwStÖRA zuständig. Anstelle der (kommunalen) Gesundheitsämter nehmen im Bereich der Bundeswehr die ÜbwStÖRA definierte Überwachungsaufgaben in regionaler Verantwortung wahr. Unverändert haben die Länder auf Grund der Eigenvollzugskompetenz der Bundeswehr keine Verantwortung zur Umsetzung des IfSG im GB BMVg.

Die Regelungen der Länder gelten allerdings grundsätzlich unmittelbar auch für Angehörige des GB BMVg, solange die zuständigen Stellen der Bundeswehr nichts hiervon Abweichendes festlegen. Dies gilt insbesondere für den privaten Bereich. Damit sind die Vorgaben der Länder, wie zum Beispiel Einhalten eines Mindestabstands oder Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, einzuhalten.

Diese Umsetzung erfolgt in dem Verständnis, dass eine Eigenvollzugskompetenz durch die Bundeswehr nur solange wahrgenommen werden soll, wie die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte sichergestellt werden muss. Bei Regelungen der Länder, die die Einsatzfähigkeit nicht berühren, ist die Schaffung bundeswehreigener Regelungen nicht erforderlich.

Im Falle des Konflikts mit landesrechtlichen Regelungen gehen Weisungen und Vorgaben der Bundeswehr bzw. Dienstpflichten von Angehörigen der Bundeswehr infolge der Eigenvollzugskompetenz grundsätzlich vor. Die ÜbwStÖRA informieren hierzu die zuständigen zivilen Behörden.